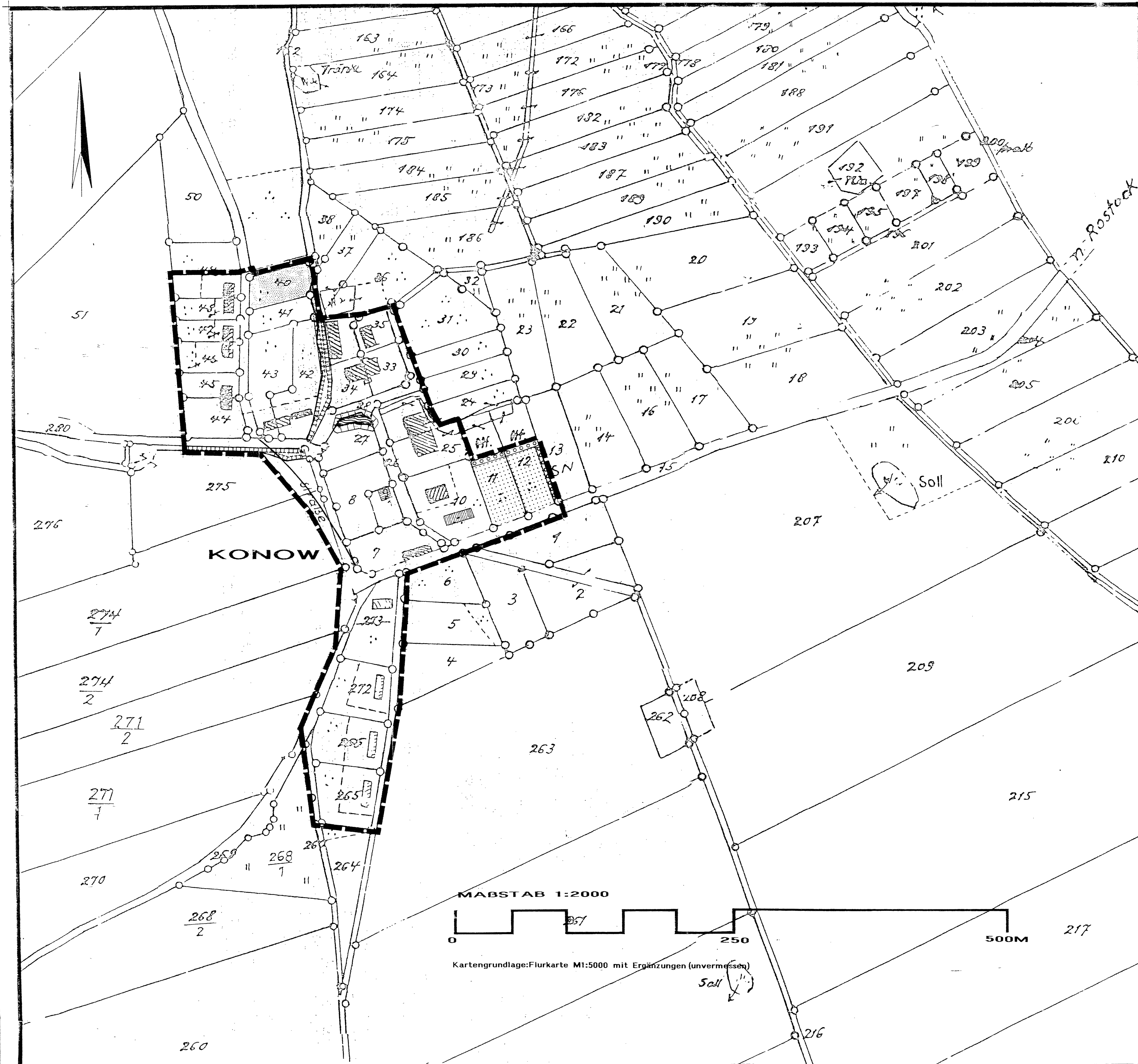


SATZUNG DER GEMEINDE HANSTORF

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB- MaßnahmenG

für die Ortslage KONOW



PLANUNGSSTAND OKTOBER 1997



planungsbüro kaufmann
ARCHITEKTEN + INGENIEURE
Wismarsche Straße 51 18236 Kröpelin

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung	(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB)
	Abrundungsfläche	(§ 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG)
	Wasserfläche	(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
	Grünfläche	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (von Behauung freizuhaltende Fläche)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
	Flächen zum Anpflanzen von Hecken in Mindestbreite von 5,00 m	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
	vorhandene hochbauliche Anlagen	
	vorhandene hochbauliche Anlagen	
	vorhandene Flurstücksgrenze	
40	Flurstücksbezeichnung	

SATZUNG DER GEMEINDE HANSTORF

für die ORTSLAGE KONOW über

- die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) sowie
- die Abrundung der Gebiete, unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 4 Abs. 2 a des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.11.1997 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung für die Ortslage Konow erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegen.
- Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen für die nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG einbezogenen Abrundungsflächen

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB werden folgende Festsetzungen nach § 9 BauGB für eine künftige bauliche Nutzung der Abrundungsflächen getroffen:

- Zulässig sind ausschließlich Wohngebäude mit den gemäß § 12 BauNVO zulässigen Stellplätzen/Garagen und den nach § 14 BauNVO zulässigen Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

- Die zum Ausgleich des Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind wie folgt durchzuführen:

Es ist eine dreireihige Hecke entlang der Grundstücksgrenzen der Flurstücke 11 und 12 in einer Breite von 5 m aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in folgender Pflanzqualität festzusetzen:
Straucher 2 x verpflanzt, 60-100 cm; Heister 2 x verpflanzt, 150-200 cm. Je Grundstück ist ein Laubbaum (Hochstamm), 3 x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang, zu pflanzen.

Die Maßnahmen sind durch den Verursacher auf eigene Kosten zu tragen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.11.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang vom 18.12.1995 bis zum 12.01.1996 erfolgt.

Hanstorf, 11.11.1997

2. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 10.09.1996 bis 02.12.1996 öffentlich ausliegen.

Hanstorf, 11.11.1997

3. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich vom 30.09.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Stellungnahmen sind am 03.11.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hanstorf, 11.11.1997

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgelegten Unterlagen und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.11.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hanstorf, 11.11.1997

5. Die Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und die Abrundung des Gebietes (§ 34 Abs. 4) wurde am 03.11.1997 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Hanstorf, 11.11.1997

6. Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Verbotung des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 04.12.1997, Az. 17.12.1997, bestätigt. Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Hanstorf, 22.01.1998

7. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.1997, Az. 17.12.1997, bestätigt. Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Hanstorf, 22.01.1998

8. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

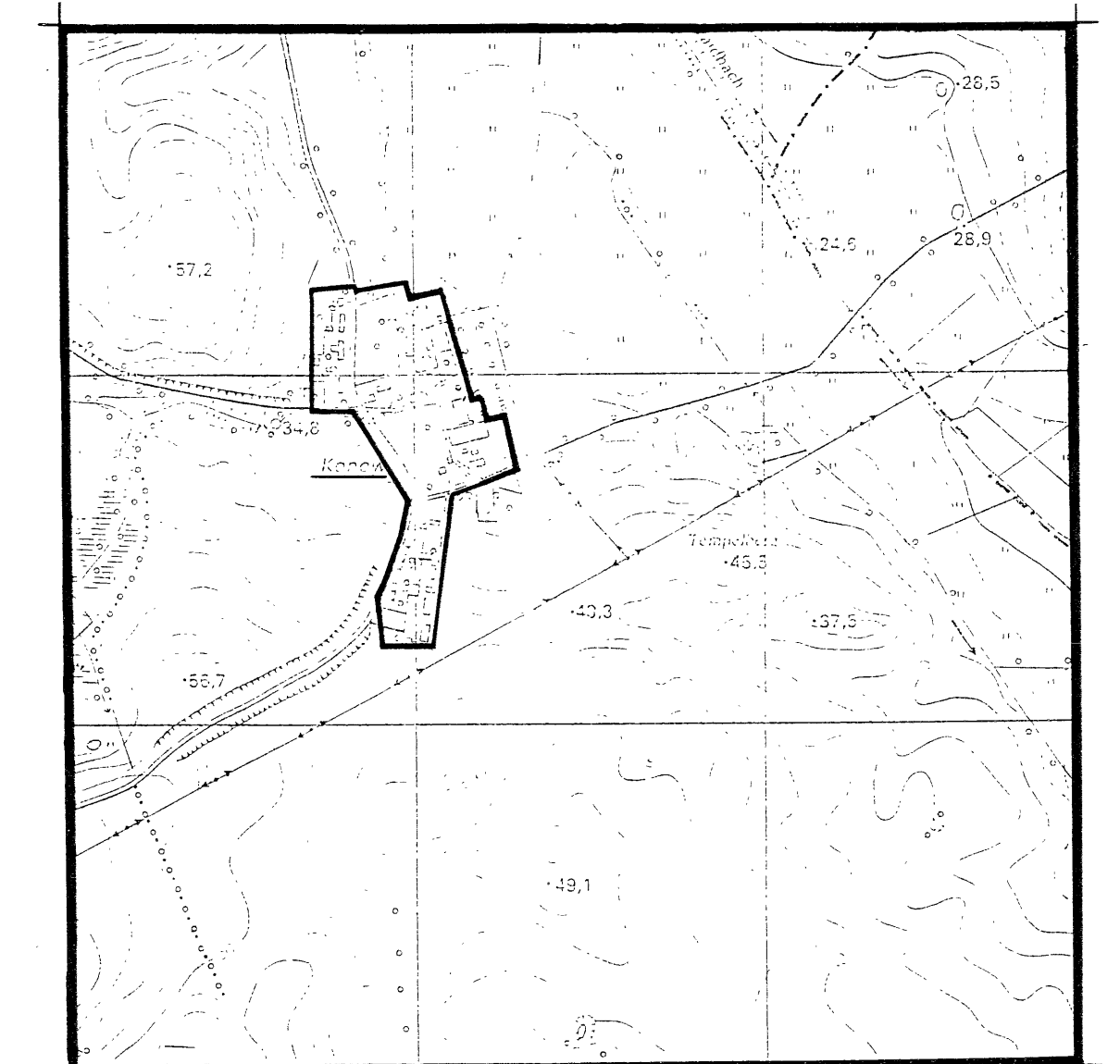
Hanstorf, 03.02.1998

9. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 23.01.1998 bis zum 02.02.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 03.02.1998 in Kraft getreten.

Hanstorf, 03.02.1998

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.



GEMEINDE HANSTORF

Landkreis Bad Doberan
Land Mecklenburg-Vorpommern

INNENBEREICHSSATZUNG - ENTWURF -

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG

für die

ORTSLAGE KONOW

Hanstorf, den 11.11.1997



Bürgermeister